

**nur per Fax 02371.905-799**

ARGE MK  
Dienststelle Iserlohn  
Friedrichstraße 59-61  
58636 Iserlohn

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Datum
<b>35502BG00XXXXX</b>	XXX XXX./..ARGE MK	10.09.2009

### **Widerspruch gegen Ihren Ablehnungsbescheid vom 03.09.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau G ,

hiermit zeige ich an, dass ich Ihren Kunden Herrn XXX XXX, XXXstraße XXX, 58xxx Iserlohn, anwaltlich vertrete. Eine auf mich lautende Vollmacht liegt diesem Faxschreiben bei.

Der Widerspruch wird wie folgt begründet:

Der Antrag meines Mandanten auf ein Darlehen zur Begleichung seiner Stromrückstände wurde versagt, obwohl er die Ankündigung der Stromsperre seitens der Stadtwerke unmissverständlich angezeigt hat und alle seine Bemühungen eine Ratenzahlung mit dem Stromversorger zu erwirken, abgelehnt worden waren.

Der Anspruch des Antragstellers ist auf § 23 SGB II gegründet.

*Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen.*

*„Soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist, oder für sie eine besondere Härte darstellen würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen.“*

Auch die Handlungsanweisungen der BA zu § 23 SGB II weisen an:

„(6) Droht wegen der Stromschulden die Sperrung der Stromversorgung kann eine mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbare Notlage (siehe Rz 23.1a) vorliegen sodass vorrangig Leistungen im Rahmen des § 22 Abs 5. in Frage kommen.“

Dabei gilt als unabweisbarer Bedarf, ein Bedarf, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist und nicht erwartet werden kann, **dass der Hilfebedürftige diesen Bedarf mit der nächsten Regelleistung ausgleichen kann.** (23.2)

Dabei gilt für die Bedarfe:

*„Unabweisbarkeit liegt deshalb nur vor, wenn es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bedarfe kommt, die auch nicht durch Mittelumschichtung innerhalb der Regelleistung beseitigt bzw. aufgefangen werden kann. **Ob der Bedarf schuldhaft herbeigeführt wurde, ist ohne Bedeutung.** (Rohtkegel in Gagel, § 23 RdNr 14, Stand 9/2007) (s. Lang/Blügel bei Eicher/Spellbrink / Grundsicherung für Arbeitsuchende S.679)*

Nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung (LSG NB, L 7 AS 546/09 B ER, 28.05.2009; LSG NB, L 7 AS 442/08 ER, 15.10.2008; LSG NB, L 7 AS 642/08 ER) wurde übereinstimmend entschieden, dass bei (drohender) Sperrung der Energie- oder Wasserzufuhr grundsätzlich von einer faktischen Unbewohnbarkeit der Wohnung, und damit eine Ermessensreduzierung der Behörde gegen null auszugehen ist. Demnach bestünde ein Anspruch auf Gewährung eines Darlehens. Dem steht als Anordnungsgrund für eine vorläufige Regelung nach § 86 b Abs 2. Satz 2 SGG zur Seite.

(siehe auch LSG NRW, L 7 B 251/07 AS ER, Beschluss vom 02.04.2008;

Eine Versagung des Darlehens ist aus den vorgenannten Gründen rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage  
Vollmacht

XXX XXX • Rechtsanwalt